

Universität Leipzig

## **Zweite Änderungssatzung zur Wahlordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig**

Vom 6. Oktober 2010

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom 24. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15, S. 1–17), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 11. November 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 63, S. 42–43), wird wie folgt geändert:

#### **1. Zu § 8 Amtszeit und Anzahl der Sitze in den Fachschaftsräten**

Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsräte beträgt vorbehaltlich § 19 ein Jahr.

(2) Die Amtszeit beginnt

a) mit dem 1. April eines jeden Jahres für die Fachschaftsräte:

- a1) Afrikanistik/Orientalistik,
- a2) Kunstgeschichte,
- a3) Theaterwissenschaft,
- a4) Anglistik/Amerikanistik,
- a5) Deutsch als Fremdsprache/Herderinstitut,
- a6) Germanistik/Niederlandistik/DLL,
- a7) Romanistik/Klassische Philologie und Komparatistik/  
Magisternebenfach Frankreichstudien,
- a8) Slavistik/Sorabistik,
- a9) Erziehungswissenschaft,
- a10) Kommunikations- und Medienwissenschaft,

- a11) Kulturwissenschaften,
- a12) Philosophie, Logik, Wissenschaftstheorie und Ethik,
- a13) Soziologie,
- a14) Informatik,
- a15) Mathematik,
- a16) Psychologie,

b) mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres für die Fachschaftsräte:

- b1) Jura,
- b2) Theologie,
- b3) Archäologie,
- b4) Geschichte,
- b5) Linguistik/Angewandte Linguistik und Translatologie,
- b6) Wirtschaftswissenschaften,
- b7) Biowissenschaften/Pharmazie,
- b8) Politikwissenschaft,
- b9) Sportwissenschaften,
- b10) Medizin und
- b11) Zahnmedizin,
- b12) Chemie/Mineralogie
- b13) Musik-, Kunstpädagogik & Musikwissenschaften
- b14) Geowissenschaften und Geologie,
- b15) Physik und Meteorologie,
- b16) Veterinärmedizin

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“

## **2. Zu § 19**

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Besondere Bestimmung für die Änderung des Wahlturnus der Fachschaftsrate und Übergangsregelung

- (1) Die Änderung des in § 8 Abs. 2 festgelegten Wahlturnus für einzelne Fachschaftsrate erfolgt auf Antrag des betroffenen Fachschaftsrates mit der Mehrheit der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder des StudentInnenRates. Ein solcher Antrag kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder des betroffenen Fachschaftsrates gestellt werden und ist in der Regel frühestens drei Jahre nach der letzten Änderung des Wahlturnus möglich.

- (2) Eine Änderung des Beginns der Amtszeit eines Fachschaftsrates muss spätestens 10 Wochen vor dem ersten Wahltag der im Semester vor dem angestrebten Amtszeitbeginn stattfindenden Wahl beschlossen werden. Die Amtszeit des vor Inkrafttreten der Änderung amtierenden Fachschaftsrates endet vorzeitig mit dem Tag des Amtsantritts des neu gewählten Fachschaftsrates.
- (3) Die erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung zu wählenden Fachschaftsräte werden abweichend von § 8 für eine Amtszeit von 15 Monaten gewählt, die mit dem 31. Dezember des Jahres endet, das auf das Jahr der entsprechenden Wahl folgt.
- (4) Die für die mit dem 1. Januar des Jahres 2011 beginnende Amtszeit zu wählenden Fachschaftsräte, die in § 8 Abs. 2 a) aufgeführt sind, werden abweichend von § 8 Abs. 1 für eine Amtszeit von 15 Monaten gewählt, die mit dem 31. März des Jahres endet, das auf das Jahr der entsprechenden Wahl folgt. Die für die mit dem 1. Januar des Jahres 2011 beginnende Amtszeit zu wählenden Fachschaftsräte, die in § 8 Abs. 2 b) aufgeführt sind, werden abweichend von § 8 Abs. 1 für eine Amtszeit von neun Monaten gewählt, die mit dem 30. September desselben Jahres endet.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenRates vom 6. Juli 2010.

Sie tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 6. Oktober 2010

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor